

# Stellungnahme

Eingebracht von: Galler, Elfriede  
Eingebracht am: 18.09.2020

---

Ich erhebe hiermit Einspruch gegen diesen Gesetzesentwurf zu folgenden Punkten:

Artikel 1:

Punkt 4: Screenings sind freiwillig. Bei Kindern unter 14 Jahren ist im Vorfeld IMMER die Zustimmung der Eltern einzuholen, wenn ein Screening im Verdachtsfall durchgeführt wird.

Punkt 5: Dieser Punkt ist von Haus aus abzulehnen. JEDER Freiheitseinschränkung ist dem Gericht anzuseigen, und sollte auch vom Gericht nach Anhörung des Eingeschränkten bestätigt werden müssen.

Punkt 12: Verordnungskompetenz muss auf wenige Stellen begrenzt bleiben. Es ist nicht einzusehen warum eine Bezirksbehörde hier eine Verordnungskompetenz benötigt, und wenn dann müssten die Regelungen bei weitem strikter sein und bei weitem genauer spezifizieren unter welchen Bedingungen eine solche Verordnung zu erlassen ist.

Artikel 3:

§1 (5): Die Evidenzbasierung der Maßnahmen zur deutlichen Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 fehlt, sie muss gewährleistet sein. Die in Punkt 2 genannte Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erfüllt diesen Punkt nicht, was mehrfach von wissenschaftlichen Studien belegt wurde, und ist dementsprechend an dieser Stelle unzulässig. Die Sinnhaftigkeit derselben muss im Sinne einer Beweislastverteilung belegt werden.

§1 (7) Z 1: Die Begrifflichkeit der COVID-19 Fälle bedarf einer Spezifikation. COVID-19 ist die Erkrankung, welche SARS-COV-2 auslöst, dementsprechend ist hier die Abänderung in COVID-19-Erkrankungen durchzuführen.

§1 (7) Z 2: die Begrifflichkeit „Fälle“ ist durch COVID-19-Erkrankungen zu ersetzen.

§1 (7) Z 4 in der Aufzählung ist kategorisch abzulehnen. Die Anzahl der durchgeführten Tests und Positivrate sind irrelevant für die Begutachtung einer Krankheitssituation. Für die Einschätzung der Gefahrenlage sind ausschließlich an COVID-19-Erkrankte heranzuziehen.

§1 (8): Alle Kriterien, die zu einer Einstufung in eine bestimmte Farbe führen, sind öffentlich kundzumachen und so festzulegen, dass sie von unabhängigen Stellen kontrolliert werden können.

§§ 3 und 4: Die Formulierung „Beim Auftreten von COVID-19“ ist dahingehend zu ändern, dass genau festgelegt wird, ab welcher Menge eines Auftretens die Verordnungsermächtigung gilt. Es bedarf einer Abhängigkeit von einer prozentuellen Auslastung der Spitalsbetten aufgrund COVID-19 Erkrankter.

§5: Der Zusammenbruch der medizinischen Versorgung bedarf feiner präzisen Ausführung.

§7 (1): Es ist nicht einzusehen, warum die Bezirksverwaltungsbehörden eine derartige Ermächtigung benötigen.

Im Allgemeinen ist diese Art von Gesetzgebung grundlegend abzulehnen. Der gesetzliche Eingriff in die Grundrechte ist nicht gerechtfertigt. Ich appelliere daher an den Nationalrat, ein dermaßen überzogenes Gesetz nicht zu beschließen.

Mit besten Grüßen  
Elfriede Galler